

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 5.9.2007

Tenor

- I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 9. Dezember 2005 wird die Klage insgesamt abgewiesen.
- II. Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

1. Der Kläger zu 1 (geb. 1954) und seine Ehefrau, die Klägerin zu 2 (geb. 1955), sind iranische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens. Sie reisten mit ihren drei Kindern nach eigenen Angaben im August 1999 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten politisches Asyl. Zur Begründung trug der Kläger zu 1 vor, er sei wegen seiner armenischen Volkszugehörigkeit, seines christlichen Glaubens, einer religiös bedingten Auseinandersetzung mit der iranischen Obrigkeit sowie wegen des Vorwurfs, ein Sexualdelikt begangen zu haben, verfolgt worden. Eine muslimische Kollegin habe ihn sexuell bedrängt. Als er sie mit der Begründung, dass er verheirateter Christ sei, zurückgewiesen habe, sei es zu einem Gerichtsverfahren gekommen. Die Klägerin zu 2 trug vor, von einer muslimischen Frau angesprochen worden zu sein. Als sie die Frage, ob sie den Propheten Mohammed akzeptiere, verneint habe, sei es zu einer Auseinandersetzung gekommen, die zu ihrer vorläufigen Festnahme geführt habe. Die nach Ablehnung des Asylantrags (Bescheid des Bundesamts vom 4.10.1999) erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 7. April 2000 ab und führte im wesentlichen aus, es bestünden keine Anhaltspunkte für eine erlittene Vorverfolgung; das Vorbringen der Kläger sei unglaubhaft. Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg (BayVGH vom 8.5.2000 Az. 19 ZB

00.30972). Ihren am 4. Dezember 2000 gestellten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, den die Kläger mit ihrer exilpolitischen Tätigkeit für die Organisation zum Schutz der Rechte iranischer Christen und für die Partei der iranischen Konstitutionalisten begründet hatten, lehnte das Bundesamt ab (Bescheid vom 8.1.2001); auch die hiergegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 13.5.2002 Az. RN 11 K 01.30046; BayVGH vom 13.8.2002 Az. 14 ZB 02.30812). Am 2. April 2003 beantragten die Kläger erneut die Durchführung eines Folgeverfahrens und begründeten den Antrag wiederum mit ihrer exilpolitischen Tätigkeit. Auch diesen Antrag lehnte das Bundesamt ab (Bescheid vom 22.4.2003), stellte dann aber mit Bescheid vom 9. August 2006 das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 5 AufenthG fest.

2. Der am 28. April 2003 erhobenen Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamts vom 22. April 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

gab das Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 9. Dezember 2005 statt. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen, im Hinblick auf den Abschiebungsschutz habe sich die Sachlage nachträglich geändert, weil die weiteren exilpolitischen Aktivitäten der Kläger zu einer anderen Beurteilung führten. Die Kläger hätten an der Aufführung eines regimekritischen Theaterstücks über die politische Justiz im Iran teilgenommen, über die ein Film aufgenommen worden sei, den der Sender „Pars-TV“ digital auch in den Iran ausgestrahlt habe. Nach den Stellungnahmen des Auswärtigen Amts und des Deutschen Orient-Instituts gingen die Aktivitäten über ein bloßes Mitläufertum hinaus und ließen die Betroffenen als ernsthafte Gegner des Regimes erscheinen. Es drohe ein Strafverfahren. Hierbei handle es sich nicht nur um eine theoretische Gefährdung. Die Identität der Darsteller des Theaterstücks sei im Vorspann offen gelegt; ihre Gesichter seien im Film gut erkennbar.

3. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung beantragt die Beklagte,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 9. Dezember 2005 abzuweisen, soweit die Beklagte verpflichtet wurde festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Sie führt aus, die maßgeblichen exilpolitischen Aktivitäten hätten zweifelsfrei im Januar 2003 und damit erst nach Abschluss des ersten Folgeverfahrens stattgefunden. Für solche Fälle bestimme § 28 Abs. 2 AsylVfG, dass eine Entscheidung nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Regel nicht mehr getroffen werden könne. Das angegriffene Urteil enthalte keine Begründung, warum eine Ausnahme von der Regel vorliege.

Die Kläger verteidigen das angefochtene Urteil und beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie tragen vor, dass § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht zur Anwendung komme, weil sie bereits im Jahr 2000 exilpolitisch aktiv gewesen seien bzw. schon ihren ersten Asylantrag auf ihre Verfolgung aus religiösen Gründen gestützt hätten. Zudem hätten sie ein weiteres Theaterstück mit dem Titel „Hitler (Ahmadinedschad) & sein Vorbild Khamenei“ entworfen und vorgestellt; es werde in Bälde aufgeführt.

4. Ergänzend wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die Frage, ob den Klägern Abschiebungsschutz wegen politischer Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist. Denn ihre auf die Asylgewährung gerichtete Klage haben die Kläger bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zurückgenommen; insoweit hat das Verwaltungsgericht das Verfahren eingestellt (Nr. 1 Satz 2 des Urteil vom 9.12.2005).

2. Der Senat konnte über die Berufung – nach entsprechender Anhörung der Beteiligten (§ 130a Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO) – gemäß § 130a Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Schriftsätze der Kläger vom 24. August 2007 und vom 29. August 2007 enthalten keine wesentlich neuen Gesichtspunkte, so dass ein Beschluss gemäß § 130a VwGO ohne weitere Anhörung ergehen kann.

3. Die Berufung der Beklagten ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Denn das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 22. April 2003 verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Feststellung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG, das mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes – ZuwandG – vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) am 1. Januar 2005 an die Stelle des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist, weil ihnen gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG die Berufung auf die im Folgeverfahren geltend gemachten Nachfluchtstatbestände verwehrt ist.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG (i.d.F. von Art. 3 Nr. 21 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007, BGBl. I S. 1970) kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrags selbst geschaffen hat. Diese gemäß Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union am 20. August 2007 in Kraft getretene Regelung ist in dem vorliegenden vom Kläger schon im März 2003 eingeleiteten Folgeverfahren anwendbar. Der Senat hält an seiner bereits zu der gemäß Art. 15 Abs. 3 ZuwandG am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Vorgängerregelung vertretenen Rechtsprechung fest, dass darin keine echte Rückwirkung, sondern eine tatbestandliche Rückknüpfung (unechte Rückwirkung) zu sehen ist und dass die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG die verfassungsrechtlichen Schranken einer

solchen unechten Rückwirkung wahr (BayVGHI vom 13.6.2007 Az. 14 B 05.30387; vgl. auch: OVG NRW vom 12.7.2005 InfAuslR 2005, 489; OVG RhPf vom 5.1.2006 AuAS 2006, 102 f.; OVG Bremen vom 20.7.2006 Az. 2 A 215/05.A Juris RdNrn. 11 ff.; NdsOVG vom 16.6.2006 InfAuslR 2006, 421 f.).

Die somit hier anwendbare Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG steht der im Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 9. Dezember 2005 ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten, in Bezug auf die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, entgegen. Dabei kann offen bleiben, ob mit der Neuregelung bei selbst geschaffenen Nachfluchtgründen zugleich die Voraussetzungen für die Annahme einer die Sperrwirkung des § 28 Abs. 2 AsylVfG beseitigenden Ausnahmefallgestaltung gelockert werden sollten.

Denn nach § 28 Abs. 2 AsylVfG a. F. galt eine solche Ausnahme nur dann, wenn der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland „erkennbar betätigten Überzeugung“ entsprach; notwendig war danach ein konkreter Zusammenhang zwischen der im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung und der exilpolitischen Tätigkeit (so zu § 28 Abs. 2 AsylVfG a. F.: BayVGHI vom 13.6.2007 a. a. O.; OVG NRW vom 12.7.2005 a. a. O. S. 490; OVG RhPf vom 5.1.2006 a. a. O. S. 104 f.; OVG Bremen vom 20.7.2006 a. a. O.; NdsOVG vom 16.6.2006 InfAuslR 2006, 421/422; NdsOVG vom 18.7.2006 Az. 11 LB 75/06 Juris RdNr. 65).

Auch nach § 28 Abs. 2 AsylVfG n. F. sollen selbst geschaffene Nachfluchtgründe im Regelfall nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Aus § 28 Abs. 1a AsylVfG n. F. geht indessen hervor, dass eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch auf einem Verhalten des Ausländers beruhen kann, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Selbst wenn man davon ausginge, dass mit der letztgenannten Formulierung, mit der der Bundesgesetzgeber die Regelung in Art. 5 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl EU L 304/12; i.w. Qualifikationsrichtlinie) umsetzen wollte (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, BT-Drs. 5065 S. 216 f.), bei selbst geschaffenen Nachfluchtgründen die Voraussetzungen für die Beseitigung der Sperrwirkung in Bezug auf die Gewährung von Abschiebungsschutz – anders als bei der Anerkennung als Asylberechtigte (§ 28 Abs. 1 AsylVfG) – weniger eng gefasst werden sollten, läge hier eine solche Ausnahmefallgestaltung, die dem Eintritt der Rechtsfolge des § 28 Abs. 2 AsylVfG n. F. entgegenstehen könnte, nicht vor.

Denn die Kläger haben ihr Heimatland nach den bestandskräftigen Feststellungen im Bescheid des Bundesamts vom 4. Oktober 1999 unverfolgt verlassen. Das Verwaltungsgericht hat zwar in seinem rechtskräftigen Urteil vom 7. April 2000 ihre Religionszugehörigkeit als solche nicht in Zweifel gezogen, hat aber ihr Vorbringen im übrigen, d.h. im Hinblick auf ihre Verfolgungsgeschichte in wesentlichen Punkten als unglaubhaft eingestuft (S. 3 der Entscheidungsgründe). Angesichts der klaren – und unverändert fortbestehenden – Auskunftsfrage, wonach armenische Christen im Iran keinen gruppenspezifischen staatlichen Repressionen ausgesetzt sind (so bereits die mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 22.11.2004 in das Verfahren eingeführte Auskunft des Deutschen Orient-Institut vom 1.6.2001 und der ebenfalls eingeführte Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und

abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 3.3.2004, S. 18; ebenso: Lagebericht vom 4.7.2007, S. 17), hat das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 7. April 2000 auch zu Recht keinen Anlass gesehen, die Tatsache der bloßen Religionszugehörigkeit der Kläger, die Gegenstand des Verfahrens war (vgl. nur: Schriftsatz vom 11.11.1999 und Niederschrift vom 28.3.2000), im Rahmen der Prüfung einer Vorverfolgung der Kläger näher bzw. vertieft zu erörtern.

Bei Würdigung aller Umstände und auch unter Berücksichtigung ihres aktuellen Vorbringens (Schriftsätze vom 24.8.2007 und 29.8.2007) vermag der Senat daher keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass die exilpolitische Tätigkeit der Kläger Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Iran bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung war, geschweige denn, dass sie sich im Iran – im Sinne einer im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung – bereits vor ihrer Ausreise politisch auffällig verhalten oder eine feste regimekritische Überzeugung geäußert hätten.

Ein solcher Zusammenhang ist im Hinblick auf die exilpolitische Tätigkeit, welche die Beklagte zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG veranlasst hat und die vor allem in der Durchführung von Veranstaltungen zur Lage im Iran einschließlich der Aufführung regimekritischer Theaterstücke beispielsweise über die politische Strafjustiz im Iran besteht, nicht ersichtlich. Der Hinweis darauf, dass sich die Kläger bereits im Iran in der Öffentlichkeit als armenische Christen zu erkennen gegeben hätten und in Deutschland vorwiegend für die Organisation zum Schutz der Christen aus dem Iran tätig seien (Schriftsatz vom 24.8.2007), führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn ihre allgemein gegen das Regime im Iran gerichtete exilpolitische Tätigkeit stellt sich angesichts der oben dargelegten Sachlage nicht als Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Iran bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung, d.h. hier also ihrer – wie oben geschildert – Religionszugehörigkeit dar. Allein die Tatsache, dass sich die Kläger als unverfolgt ausgewanderte armenische Christen u. a. in der Organisation zum Schutz der Christen aus dem Iran betätigen, ist nicht als Nachweis dafür geeignet, dass dieses Engagement als Ausdruck und Fortsetzung einer regimefeindlichen Überzeugung oder Ausrichtung einzustufen ist.

Bezüglich des im Klageverfahren hilfsweise gestellten Antrags, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, ist die Klage unzulässig, weil die Beklagte diesem Begehren mit Bescheid vom 9. August 2006 stattgegeben und festgestellt hat, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegt.

4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

5. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Vorinstanz: VG Regensburg, Urteil vom 9.12.2005, RN 11 K 05.30341